

14. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

5. März 1958

233/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. P f e i f e r und Genossen
an die Bundesregierung,
betreffend die dienstrechtliche Behandlung von Südtirolern und Kanaltalern
im Landes- und Gemeindedienst.

-.-.-.-

Mit unserer Anfrage vom 20. 11. 1957, Zl. 187/J, haben wir an die Bundesregierung die Frage gerichtet, ob sie bereit ist, zur Erzielung einer gleichmässigen dienstrechtlichen Behandlung der Südtiroler und Kanaltaler im öffentlichen Dienst durch ein Empfehlungsschreiben an die Landesregierungen dahin zu wirken, dass die Bundesländer gleichartige gesetzliche Bestimmungen über die dienstrechtliche Behandlung von Südtirolern und Kanaltalern im Landes- und Gemeindedienst schaffen wie jene, die der Bund mit seinem Bundesgesetz vom 15. 6. 1955, BGBl. Nr. 97, für die Bundesbediensteten erlassen hat.

Diese Anfrage ist bis jetzt unbeantwortet geblieben. Die gefertigten Abgeordneten stellen daher unter Hinweis auf § 65 C der Geschäftsordnung die

A n f r a g e :

1.) Ist die Bundesregierung bereit, unsere Anfrage vom 20. 11. 1957, Zl. 187/J, zu beantworten oder die Gründe für die Ablehnung der Beantwortung bekanntzugeben?

2.) Wurde mit Italien nach dem zweiten Weltkrieg ein Pensionsabkommen geschlossen, welches Italien zur Überweisung der geleisteten Pensionsbeiträge für jene öffentlichen Bediensteten in Österreich verpflichtet, welche ursprünglich in Italien im öffentlichen Dienst standen und dort Pensionsbeiträge geleistet haben und die nun in Österreich im öffentlichen Dienst stehen? In Betracht kommen auch hiefür in erster Linie Südtiroler und Kanaltaler.

3.) Ist der Bundesregierung bekannt, dass auch der Vertrag zwischen Österreich und Italien über Sozialversicherung, BGBl. Nr. 52/1955, jenen öffentlichen Angestellten, welche in Italien als pragmatische Beamte Pensionsbeiträge geleistet haben und nun in Österreich nur als Vertragsbedienstete im öffentlichen Dienst verwendet werden, wie dies derzeit leider in den Bundesländern und Gemeinden praktiziert wird, nichts nützt, weil der erwähnte Staatsvertrag sich nur auf die allgemeine Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten, nicht aber auf die Altersversorgung der Beamten bezieht? Die Pensionsbeiträge der öffentlichen Bediensteten wurden im Auftrage und zugunsten der "Cassa di Previdenza per le pensione agli impiegati ed ai salariati degli Enti Locali" eingehoben, welche dem italienischen Schatzministerium unterstand. Der Sozialversicherungsvertrag bezieht sich aber nur auf solche Versicherungsträger, welche in Italien dem Ministerium für Arbeit und soziale Fürsorge unterstehen.

-.-.-.-